



Schutz- und Hygienekonzept Sportverein Wolfegg 1952 e.V. - in der Gemeindehalle -

Zum Schutz unserer Mitglieder, Trainer, Betreuer- /innen, Übungsleiter- /innen vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

Unser/e Ansprechpartner/in zum Infektions- bzw. Hygieneschutz

- **Fußball:**

Name: **Alfred Heiß** (1.Vorstand SV Wolfegg)

Tel. / E-Mail: **01525/7713614, alfred.benedikt.heiss@gmail.com**

- **Taekwondo:**

Name: **Dieter Schmid** (Abteilungsleitung Taekwondo)

Tel. / E-Mail: **07527/954612 oder 0171-1709173,
taekwondo-svwolfegg@t-online.de**

- **Kinderturnen:**

Name: **Katharina Krebs, Nathalie Hülser** (Abteilungsleitung Kinderturnen)

Tel. / E-Mail: **katharinakrebs@gmx.de, nathaliehuelser@posteo.de**

- **Frauenturnen:**

Name: **Sonja Fleischer** (Abteilungsleitung Frauenturnen)

Tel. / E-Mail: **sfleischer@web.de**

- **Herrenturnen:**

Name: **Josef Stärk** (Kassier)

Tel. / E-Mail: **josef.staerk@web.de**

1. Festlegung der Teilnehmer am Training und Übungsbetrieb

Es ist eine verbindliche Anmeldung zum Training derzeit nicht erforderlich.

Es ist eine Einverständniserklärung von jedem Teilnehmer/in mit Namen, Vorname, Anschrift, Tel., Eigenerklärung und Unterschrift, bei Minderjährigen Teilnehmern Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten, erforderlich.

Alle Spieler und Betreuer die am Training in der Gemeindehalle teilnehmen wollen, müssen den jeweils geltenden Nachweis erbringen, abhängig von den Corona-Maßnahmen nach dem vierstufigen System, s.a. Punkt 3.

In den Umkleidekabinen und auf dem Weg in den Trainingsraum besteht für alle Maskenpflicht.

Der Mund- / Nasenschutz darf nur zum Duschen und im Trainingsraum abgenommen werden.



2. Anwesenheitsnachweis

Es ist ein Anwesenheitsnachweis zu führen und dieser Nachweis wird zur etwaigen Nachverfolgung mindestens 4 Wochen aufbewahrt.

Verantwortlich für die Dokumentation des Anwesenheitsnachweises sind die BetreuerInnen/TrainerInnen der Übungseinheit, siehe auch ListeÜbungsleiterTrainerSVWolfegg.pdf .

3. Überprüfung von Nachweisen (Auszug CoronaVO BW)

Anbieterinnen oder Anbieter, Veranstalterinnen oder Veranstalter oder Betreiberinnen oder Betreiber sind zur Überprüfung der vorzulegenden Test-, Impf- oder Genesenennachweise verpflichtet.

Für den Sport in Innenräumen gelten aktuell folgende Regelungen in den 4 Stufen:

Basisstufe: 3G-Regelung (mit Schnelltest, Antigen Test) für den Sport in Innenräumen sowie Besucher*innen.

Warnstufe: 3G-Regelung (mit PCR-Test) für den Sport in Innenräumen sowie Besucher*innen.

Alarmstufe Teilnahme und Zutritt nur mit 2G Nachweis. Nicht-immunisierten Personen ist der Zutritt und die Sportausübung in Innenräumen nicht gestattet.

Alarmstufe II Teilnahme und Zutritt nur mit **2G+** Nachweis (mit Schnelltest, Antigen Test oder PCR-Test). Nicht-immunisierten Personen ist der Zutritt und die Sportausübung in Innenräumen nicht gestattet.

Asymptomatische Personen bis einschließlich 5 Jahre und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind generell von der Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen.

Dasselbe gilt für alle Schüler*innen: Sie gelten grundsätzlich als getestet, da sie dreimal pro Woche in der Schule getestet werden. Sie sind zudem in Alarmstufe/Alarmstufe II von der 2G/2G+ Regelung ausgenommen. Wobei die Glaubhaftmachung in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument zu erfolgen hat.

Während der Schulferien ist ein Schnelltest für die Schülerinnen und Schüler ausreichend, um Zugang zu 3G-, 2G- und 2G+-Angeboten zu erhalten. Genesene oder geimpfte Schülerinnen und Schüler erhalten natürlich auch mit den entsprechenden Nachweisen Zugang zu den Angeboten, für nicht-geimpfte Schülerinnen und Schüler ist jeweils ein Schnelltest ausreichend.

Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen, können in der Warn- und Alarmstufe alternativ einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen.

Ein Testnachweis ist ein Nachweis im Sinne von § 2 Nummer 7 SchAusnahmV über einen Test, der:

1. vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss,



2. im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder

3. von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 24. Juni 2021 (BAnz AT 25. Juni 2021 V1) vorgenommen oder überwacht wurde.

Zulässig ist auch eine Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik). Die zugrundeliegende Testung darf im Falle eines Antigen-Schnelltests maximal 24 Stunden, im Falle eines PCR-Tests maximal 48 Stunden zurückliegen.

4. Ankunft an der Gemeindehalle

Es besteht nur Zutritt für Personen, entsprechend der aktuell gültigen CORONA Verordnung.

Das Tragen eines Mund- & Nasenschutzes bis zum Betreten des Trainingsraumes wird vorgeschrieben.

Ankunft der Teilnehmer max. 5-10 Minuten vor Trainingsbeginn. Es sollte ein Abstand von 1,5 m eingehalten werden.

Einlass bis spätestens zum Trainingsbeginn, später kommende Teilnehmer können nicht mehr am Training teilnehmen.

5. Im Trainingsraum

Für das Training in der aktuellen Situation ist das Tragen von Sportschuhen (Turnschuhe), für (Klein)Kinder mindestens Laufschuhe/-socken mit fester Sohle, während des gesamten Trainings aus hygienischen Gründen Pflicht!

Erforderliches Trainingsmaterial mit häufiger Kontaktfläche während der direkten Sportaktivität ist von den Trainern/Übungsleitern vor Trainingsbeginn und spätestens nach Trainingsende zu reinigen, bzw. zu desinfizieren.

Ablage der Trinkflaschen mit entsprechendem Abstand.

Ein Toilettengang ist nur in Absprache mit dem Trainer oder Übungsleiter möglich (max. 1 Person darf zur Toilette, bei Kleinkindern zusätzlich eine Begleitperson). Eine gründliche Reinigung der Hände mit der bereitgestellten Seife ist vorgeschrieben.

6. Maßnahmen zur Gewährleistung des Infektionsschutzes

Es wird ein größtmöglicher Abstand zwischen den Teilnehmern angestrebt.

Personen mit Atemwegs-Symptomen (sofern nicht vom Arzt z.B. abgeklärte Erkältung) halten sich von Sportstätten, etc. fern.

Ärztliche Abklärung von Verdachtsfällen (z.B. bei Fieber; s. RKI-Empfehlungen)

7. Mund-Nasen-Bedeckungen und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung ist während der Trainingseinheiten nicht erforderlich.

Bei jedem Verlassen des Trainingsraumes ist die Mund- & Nasenbedeckung zu tragen.



8. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

Alle Teilnehmer /-innen mit entsprechenden Symptomen, sind aufgefordert die Gemeindehalle umgehend zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben.

Aufforderung an die betroffenen Personen, sich umgehend an einen Arzt oder das Gesundheitsamt zu wenden

Es werden nach den aktuell geltenden Vorgaben die Einverständniserklärungen im Verein aufbewahrt, um bei bestätigten Infektionen Personen zu ermitteln und zu informieren, bei denen durch den Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht.

9. Abholung bei Minderjährigen (Junioren)

Abholung von Kindern und Jugendlichen sofern erforderlich hat pünktlich zum Trainingsende zu erfolgen. Pünktlichkeit ist Voraussetzung zur Teilnahme beim nächsten Training.

Die Abholung erfolgt ausschließlich vor der Gemeindehalle.

Es sollte ein Abstand von 1,5 m eingehalten werden.

Auch Trainer müssen die Gemeindehalle nach Ende des Trainings verlassen.

Weitere Maßnahmen:

10. Handhygiene

Aushang von Anleitungen zur Handhygiene (Infografiken unter <https://www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html>)

Bereitstellung von Spendern mit Desinfektionsmitteln zur Handdesinfektion im Eingangsbereich und im Trainingsraum.

Unterweisung der Teilnehmer zur Handhygiene und Schulung der Teilnehmer zur richtigen Nutzung und Entsorgung von Einweghandschuhen

Bereitstellung von hautschonender Seife oder Desinfektionsmittel

Bereitstellung von Papierhandtüchern zur Einmalbenutzung (keine Handtrockner)

Hinweis auf Hautpflege

Bereitstellung von Einweghandschuhen

11. Zutritt von Zuschauer

Personen die nicht unmittelbar direkt am Trainingsgeschehen teilnehmen wird der Zutritt nur mit den jeweils geltenden Nachweisen gestattet, abhängig von den Corona-Maßnahmen nach dem vierstufigen System, s.a. Punkt 3.

Teilnehmer die früher das Training beenden, sind aufgefordert, die Gemeindehalle sofort zu verlassen.



12. Sanitärräume

Zurverfügungstellung von hautschonender Flüssigseife und von Einweghandtüchern zur Reinigung der Hände oder Desinfektionsmittel

Anpassung der Reinigungsintervalle

Regelmäßige Reinigung von Türklinken und Handläufen

Reinigung der Trainingsutensilien mit Seifenwasser, bzw. Desinfektionsmitteln

13. Unterweisung der Teilnehmer und aktive Kommunikation

Unterweisung der Teilnehmer über die Hygiene- und Abstandsregeln

Aushang von Hinweisschildern in der Gemeindehalle

Aktive Kommunikation der eingeleiteten Präventions- und Schutzmaßnahmen im gesamten Verein

Unterweisung der Trainer und Übungsleiter- /innen

Kontrolle der Einhaltung des Hygienekonzepts

Benennen eines geeigneten Ansprechpartners für die Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzeptes, siehe Seite 1

14. Sonstige Schutz- und Hygienemaßnahmen

Aushang der Hygieneregeln in der Gemeindehalle

15. Aufbewahrung und Aushang

Schutz- und Hygienekonzept zur Vorlage und Einsicht aufbewahren

Schutz- und Hygienekonzept für alle sichtbar im Gebäude aushängen

Das Schutz- und Hygienekonzept für Trainingsbetrieb Fußball tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung für den Sportverein Wolfegg 1952 e.V. in Kraft.

Leutkirch, 07.01.2022
Ort, Datum

Unterschrift – 1. Vorstand